

45. Zum Begriffe „Kostbarkeit“ im Sinne des Eisenbahnfracht-
rechtes.

I. Zivilsenat. Urf. v. 22. Dezember 1920 i. S. Sch. (Rl.) w. Eisen-
bahnfracht (Bekl.). I 266/20.

I. Landgericht Münster i. W. — II. Oberlandesgericht Hamm.

Laut Frachtbriefs vom 13. November 1918 wurde in Mühlfäusen i. Th. der Eisenbahn eine Kiste Wollgarn im Gewicht von 169 kg zur Beförderung an die Klägerin nach Station Böfensell übergeben. Bei Ankunft des Frachtguts in Böfensell fehlten 43 kg des Frachtguts. Die Klägerin forderte auf Grund des Frachtvertrags Ersatz des Wertes im Betrage von 8199 *M* nebst 4% Zinsen seit 1. Januar 1919. Während das Landgericht den Klagenspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärte, wies das Oberlandesgericht ihn ab. Die Revision hatte Erfolg.

Gründe:

Der Beklagte bestreitet seine Haftpflicht aus dem Eisenbahnfrachtvertrage unter Berufung auf § 467 HGB., §§ 96, 54 Abs. 2 B Nr. 1 EBD. und Ausführungsbestimmung III Nr. 1 zu § 54, weil nach seiner Auffassung das abhanden gekommene Frachtgut die Eigenschaft der Kostbarkeit gehabt habe, diese aber wie auch der Wert des Frachtguts im Frachtbriefe nicht angegeben sei. Das letzteres nicht geschehen ist, ergibt der vorgelegte Frachtbrief. Das Landgericht hatte verneint, daß es sich bei dem Frachtgut um eine Kostbarkeit gehandelt habe. Das Oberlandesgericht hat die Eigenschaft der Kostbarkeit bejaht; seine Auffassung muß aber als rechtsirrtümlich bezeichnet werden.

Nach der getroffenen Feststellung enthielt das Frachtgut Wollgarnstrümpfe. Der Umfang der Packung (Kiste) war 100 cm Breite, 70 cm Höhe und Tiefe; das Gewicht betrug 169 kg und der Gesamtwert 32000 *M*, so daß auf 1 kg ein Wert von 192 *M* entfiel. Das Oberlandesgericht nimmt an, daß hiernach das Frachtgut zur Zeit der Versendung (13. November 1918) im Vergleich zu anderen gewöhnlichen Sendungen von gleichem Umfang und Gewicht einen ungewöhnlich hohen Wert gehabt habe und darum als Kostbarkeit anzusehen sei. Hierbei hat es indes — und darin liegt der Rechtsirrtum — nicht berücksichtigt, daß, wie das Reichsgericht in RGZ. Bb. 100 S. 110 ausgesprochen hat, der Wertsatz (Preis) sich bei fast allen als Frachtgut aufgegebenen Waren mehr oder weniger infolge des Tiefstands der Valuta auch schon zur Zeit der hier in Betracht kommenden Versendung im Vergleich zu der Zeit vor dem Kriege verschoben hatte, und daß im Hinblick hierauf in Frage kommt, ob der Wertsatz des Frachtguts von 32000 *M* im Vergleich zu Sendungen anderer Waren von gleichem Umfang und Gewicht, deren Wertsatz sich ebenfalls inzwischen verschoben hatte, ein solcher war, daß er auch in Berücksichtigung der allgemeinen Preisverschiebung immer noch den Charakter des Außergewöhnlichen trägt. Gerade auf dies letztere kommt es entscheidend an. Denn es ist zu beachten, daß die angeführten Schutzbestimmungen den Zweck verfolgen, die Eisenbahn bei ihrer weitgehenden Haftung aus dem Frachtvertrage in die Lage zu

versehen, die vorgesehenen Sicherungsmaßregeln anzuwenden, um nicht mit ungewöhnlich hohen Schadensansprüchen belastet zu werden, die sie zur Zeit der Versendung bei der Art des Frachtguts, seinem Umfang und Gewicht, nicht ohne weiteres erwarten konnte. Das Landgericht hatte bei seiner Verneinung des Begriffs Kostbarkeit für den vorliegenden Fall entscheidendes Gewicht darauf gelegt, daß, da es sich um Wollgarnstrümpfe handelte, von Kostbarkeit niemals die Rede sein könne, möge auch zur Zeit der Versendung der Verkehrswert noch so hoch gewesen sein. Das ist keine dem Zwecke der fraglichen Schutzbestimmungen entsprechende Auffassung. Auch gewöhnliche Handelswaren können den Begriff der Kostbarkeit erfüllen, und das Reichsgericht hat in der erwähnten Entscheidung für gewöhnliche Rohseidenwaren bei einem Frachtgute von dem Umfang einer niedrigen Kiste von 1 m im Geviert und dem Gewicht von 44 kg, sowie bei einem Gesamtwert des Frachtstücks von 29 667,25 M oder einem Wert von 650 M für 1 kg den Begriff der Kostbarkeit für die auch hier maßgebende Zeit bejaht mit Rücksicht darauf, daß bei diesem Rohseidenfrachtgut eine Wertsteigerung (650 M für 1 kg) vorlag, die auch in Berücksichtigung der allgemeinen Preisverschiebung als so außergewöhnlich erachtet werden mußte, daß sie zur Zeit der Versendung nicht ohne weiteres zu erwarten war. Wendet man diese Gesichtspunkte auf den gegenwärtigen Fall an, so muß verneint werden, daß hier Kostbarkeit im eisenbahnrechtlichen Sinne angenommen werden kann. Denn es kann bei Betrachtung von Umfang und Gewicht im Vergleich mit anderen gewöhnlichen Warensendungen nicht gesagt werden, daß bei Berücksichtigung der allgemeinen Gelbentwertung der Preis von 192 M für 1 kg einen außergewöhnlichen Wert darstellte.